Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum geplanten Neubau des Caritas Seniorenheims in Prien am Chiemsee, Landkreis Rosenheim

19.11.2021

Entwurf

Auftraggeber:

Caritasverband der Erzdiözese München
und Freising e.V.
Hirtenstraße 4
80335 München

Auftragnehmer:

Steil Landschaftsplanung
Ingenieurbüro für Landschaftsökologie und Naturschutzfachplanung
Bearbeitung: Julia Steil M. Sc. Ingenieurökologie und Umweltplanung [P202118]
www.steil-landschaftsplanung.de

Inhalt

1 Prüfungsinhalt 3
2 Beschreibung des Untersuchungsraumes 3
3 Methodisches Vorgehen 3
4 Ergebnisse der Bestandserhebungen 3
5 Wirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen 4
5.1 Baubeschreibung 4
5.2 Baubedingte Wirkungen 4
5.3 Anlagebedingte Wirkungen 4
5.4 Betriebsbedingte Wirkungen 5
6 Maßnahmen zur Vermeidung 5
7 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sowie zur Sicherung des Erhaltungszustandes 7
8 Ökologische Baubegleitung und Monitoring 11
9 Grundinformationen zum Haussperling (*Passer domesticus*) 12
9.1 Gefährdung, Schutzstatus, Erhaltungszustand 12
9.2 Habitat 12
9.3 Aktivität und Fortpflanzung 12
9.4 Bedeutung des Plangebietes für die Art 13
10 Prüfung der Verbotstatbestände 13
11 Sonstige Hinweise 14
12 Literatur 15
13 Anhang 16
13.1 Daten zu den Begehungen 16

Abbildungen

Abbildung 1: Plangebiet mit Bauabschnitten (BA): die gelbe Linie trennt BA 1 (rechts) von BA 2 (links). Die Sperlingsbrutplätze sind grün (Brutstatus C) bzw. gelb (Brutstatus B) dargestellt. Der angedachte Turmstandort wurde mit einem roten Kasten (nicht maßstäblich) eingezeichnet. 10

Entwurf

1 Prüfungsinhalt

Es ist geplant, das bestehende Gebäude des Caritas Seniorenheims in Prien am Chiemsee, Landkreis Rosenheim, abzubrechen und durch einen Neubau zu ersetzen. Daher wurden entsprechend der Relevanzprüfung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Steil Landschaftsplanung vom 31.01.2020) u. a. Bestandserhebungen zu gebäudebrütenden Vogelarten durchgeführt.

Der vorliegende Bericht fasst die Kartier-Ergebnisse zum Vorkommen des Haussperlings (*Passer domesticus*) zusammen und prüft unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, ob durch den geplanten Gebäudeabriss gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich dieser Art verstoßen wird.

2 Beschreibung des Untersuchungsraumes

Bei dem ca. 1,2 ha großen Plangebiet handelt es sich um ein Seniorenheim mit Gartenanlage am westlichen Ortsrand von Prien, ca. 2,3 km westlich des Chiemsee-Ufers. Im Süden und Südosten wird es von der Bauernberger Str., teilweise mit Wohnbebauung, begrenzt. Nördlich und westlich schließen sich landwirtschaftliche Nutzflächen (Grünland) und landwirtschaftliche Betriebe mit Betriebs- und Wohngebäuden (Ställe, Scheunen) an (s. Relevanzprüfung).

3 Methodisches Vorgehen

Entwurf

Im Plangebiet wurden an fünf Terminen (Daten zu den Begehungen s. Kap. 13.1) Begehungen zur Erfassung der Brutplätze des Haussperlings (*Passer domesticus*) durchgeführt. Insbesondere ging es darum, die genaue Anzahl brütender Paare am Gebäude festzustellen. Dazu wurde das Gebäude jeweils in den Morgenstunden beobachtet, um v. a. ein- und ausfliegende Tiere zu erfassen. Die durchgeführten Begehungen ließen unserer Ansicht nach eine hinreichende Erfassungsgenauigkeit zu.

4 Ergebnisse der Bestandserhebungen

Insgesamt wurden sieben Brutplätze (Brutstatus C[1]) des Haussperlings am Gebäudekomplex im Plangebiet nachgewiesen. Hier wurden regelmäßige Einflüge, Nestbau, futtertragende Alttiere, revieranzeigende Männchen oder Rufe von Jungvögeln verzeichnet. An sechs weiteren Stellen des Gebäudes gibt es Brutverdacht (Brutstatus B), da dort einzelne Einflüge, Nistmaterial, ansitzende Paare oder revieranzeigende Männchen gesichtet wurden. Von den sieben Brutplätzen befinden sich sechs am Westtrakt und einer am Osttrakt über dem Haupteingang. Von den Bereichen mit Brutverdacht befinden sich drei am Westtrakt und drei am Osttrakt (s. Karte 1).

Regelmäßig wurde ein Schwarm von ca. 20 Tieren in den dichten Gebüschen nördlich des Gebäudes gesichtet. Von dort aus fliegen die Tiere das Gebäude im Plangebiet, aber auch das landwirtschaftliche Grundstück im Norden an.

[1] Brutstatus gemäß Dachverband Deutscher Avifaunisten, https://www.ornitho.de/index.php?m_id=41

Die Bestandserhebungen mit Fotodokumentation sind im Kartierbericht zum Bauvorhaben CAH St. Josef, Bauernbergstr. 20, 83209 Prien am Chiemsee, Steil Landschaftsplanung vom 06.10.2021 dargestellt.

5 Wirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen

5.1 Baubeschreibung

Das Bestandsgebäude soll abgerissen und durch einen Neubau ersetzt werden. Eine Erhaltung des bestehenden Gebäudes ist nach Angaben der Vorhabensträger nicht möglich. Mit der Entkernung des ersten Bauabschnitts (Osttrakt = BA I) soll ab November 2022 begonnen werden. Der maschinelle Abbruch erfolgt voraussichtlich ab Februar 2023. Der zweite Bauabschnitt (Westtrakt und Mittelbau) wird voraussichtlich ab Oktober 2025 abgebrochen. (S. Abb. 1)

Mit den unvermeidbaren Gehölzfällungen wird ebenfalls abschnittsweise vorgegangen (s. u., FCS-2).

5.2 Baubedingte Wirkungen

Durch den geplanten abschnittsweisen Abbruch, gehen zur Brutsaison 2023 zunächst drei Verdachtsbrutplätze am Osttrakt (BA I) verloren. Ab etwa 2025 fallen die restlichen zehn Brutplätze an Westtrakt und Mittelbau (BA II). Mit den Abbruchmaßnahmen ist außerdem die Fällung von Gehölzen verbunden, welche von den Haussperlingen als Ruheplatz und Versteckmöglichkeit genutzt werden. Hierfür sind FCS- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen (s. Kap. 6 und 7).

Zudem können grundsätzlich durch Abrissarbeiten an besiedelten Gebäuden Tiere zu Schaden kommen. Im vorliegenden Fall wird dies durch die Wahl des Abrisszeitpunkts bzw. durch ein rechtzeitiges Verschließen bzw. Entfernen der Brutplätze vermieden.

Entwurf

5.3 Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingt ist bei Neubauten grundsätzlich das Vogelschlagrisiko (erhöhte Tötungsgefahr) zu berücksichtigen. Eine erhöhte Tötungsgefahr für Vögel an Gebäuden ergibt sich dadurch, dass Glasscheiben nicht als Hindernis erkannt und Vögel durch Kollisionen mit den Glasscheiben getötet oder verletzt werden. Folgende Faktoren steigern das Kollisionsrisiko:

- Die Gesamtfläche des Glases in der Fassade: nach LAG VSW (2019) besteht bei einem Glasanteil von unter 30 % in der Fassade ein geringes Kollisionsrisiko. Mit zunehmendem Glasanteil erhöht sich das Risiko. Bei einem Glasanteil von mehr als 75 % besteht ein sehr hohes Risiko.
- Die Reflexionseigenschaften des verwendeten Glases: besonders gefährlich sind dabei Scheiben mit einem hohen Reflexionsgrad, da Vögel z. B. auf Büsche und Bäume zufliegen, die sich in den Glasscheiben spiegeln (LfU 2014).
- Durchsichten auf oder Spiegelungen von potenziellen Flugzielen: besonders problematisch sind z. B. beiderseits durchsichtige oder spiegelnde Ecken.
- Die Nähe der Glasflächen zu Habitaten mit hoher Vogelaktivität (z. B. wie im vorliegenden Fall: vorhandene Population Haussperlinge).

5.4 Betriebsbedingte Wirkungen

Da der Neubau ebenso wie das Bestandsgebäude wieder als Seniorenwohnheim genutzt wird, sind durch den geplanten Betrieb keine Auswirkungen auf die Haussperlinge zu erwarten: die Störungsintensität durch den Neubau wird sich nicht ändern bzw. erhöhen. Darüber hinaus brütet die Art überwiegend in Siedlungen an Gebäuden, deren Umfeld stark von Menschen frequentiert wird. Es sollten aber im Rahmen der weiteren Planung Maßnahmen zur Minimierung von Lichtemissionen berücksichtigt werden.

6 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Bauzeitliche Regelungen

B-1: Um Verstöße gegen das Tötungsverbot zu vermeiden, werden Eingriffe in von Sperlingen besiedelte Gebäude oder Gebäudeteile außerhalb der Brutzeit durchgeführt. Ist dies nicht möglich können Brutplätze außerhalb der Brutzeit (Mitte November bis Ende Februar) entfernt oder so verschlossen werden, dass sie von den Haussperlingen nicht mehr genutzt werden können (Vergrämung).

B-2: Baumfällungen und -rodungen sind außerhalb der Fortpflanzungszeit (nicht zwischen 1. März und 30. September) durchzuführen.

Maßnahmen zu Glasflächen und Beleuchtung

V-1: Berücksichtigung des Vogelschlagrisikos.

Um bei Neu- und Umbauten das Tötungsrisiko für Vögel durch Glasflächen nicht zu erhöhen (Vogelschlag) und damit gegen das Tötungsverbot zu verstoßen, sind im weiteren Verlauf der Planung die folgenden Leitfäden zu berücksichtigen und daraus entsprechende Maßnahmen für das vorliegende Vorhaben zu entwickeln:

- Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten 2019: Vermeidung von Vogelverluste an Glasscheiben. Bayerisches Landesamt für Umwelt, Ref. 55, Arten- und Lebensraumschutz – Vogelschutzwarte, Garmisch-Partenkirchen.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt 2014: Vogelschlag an Glasflächen vermeiden. UmweltWissen – Natur.
- Schmid, H., W. Doppler, D. Heynen & M. Rössler (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.
- Dort sind u. a. folgende Empfehlungen zum Vogelschutz dargestellt:
  - Verwendung halbtransparenter (statt spiegelnder) Glasflächen und Durchsichten,
  - Verwendung von Glas mit hochwirksamer (flächiger) Markierung, Ornamentglas wenn große Glasflächen unvermeidbar sind,

Entwurf

- Vermeidung durchsichtiger Eckbereiche (durch z. B. Rollo, Vorhang, Dekor, Schiebeelemente)
- Vermeidung von für Vögel attraktive Grünflächen im Bereich möglicher Gefahrenstellen, Pflanzen nur hinter halbtransparenten Flächen,
- Reduktion der Durchsicht z. B. durch Kunst am Bau,
- Fassadenbegrünung, Gartenskulpturen (nicht transparent).

Im Hinblick auf eine mögliche Verwendung von Vogelschutzglas sollte auf die geprüften Muster der Wiener Umweltanwaltschaft (Rössler & Doppler 2014) zurückgegriffen werden. Gerne beraten wir Sie im Rahmen der Baugenehmigung zu dieser Thematik.

V-6: Reduktion von Lichtemissionen

- Vermeidung von horizontal oder ungerichtet abstrahlendem Licht (Streulicht, Fernwirkung). Verwendung von abgeschirmten Leuchten mit geschlossenem Gehäuse (verhindern das Eindringen von Insekten). Das Licht sollte nur nach unten abgestrahlt werden („Full-Cut-Off-Leuchten“). Keine Fassadenbeleuchtungen von unten, Bodenstrahler oder Skybeamer. Keine direkte Beleuchtung der Ersatzquartiere von (Fledermäusen oder) Vögeln.
- Dauer, Standort und Intensität der Beleuchtung sind auf das notwendige Maß zu beschränken:
  - Montage der Leuchten nicht höher als notwendig.
  - Einsatz einer minimalen Anzahl von Lampen und Leuchten, um die Beleuchtung auf die notwendigen Bereiche zu beschränken.
  - Keine Dauerbeleuchtung, sondern Bewegungsmelder und Zeitschaltuhren.
  - Abschaltung der öffentlichen Außenbeleuchtung innerhalb 2 Stunden nach Sonnenuntergang.
- Gehäusetemperaturen unter 60° C vermeiden Tötung anfliegender Insekten.
- Verwendung von Leuchtmitteln ohne UV-Strahlung. Empfehlenswert sind UV-arme Leuchtmittel (LED-Leuchten, Amber-LEDs oder Natriumdampflampen) mit Wellenlängen unter 540nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierenden Farbtemperatur unter 2700 Kelvin.
  - Vermeidung von Reflexionen an beleuchteten Oberflächen, ggf. Einsatz lichtabsorbierender Oberflächen.

(vgl. Le gouvernement du grand-duché de Luxembourg (Hg.) 2018; Schmid et al. 2012, Voigt et al. (2019), Frenz et al. (2019))

Entwurf

7 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sowie zur Sicherung des Erhaltungszustandes

Im Folgenden werden die artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie zur Sicherung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art (FCS-Maßnahmen) beschrieben. Grundsätzlich wird der Verlust von Gebäudebrüter-Nistplätzen mit einem Faktor von 1:3 ausgeglichen. Im vorliegenden Fall müssten daher insgesamt 36 Brutplätze in räumlicher Nähe zu den bestehenden Nistplätzen (max. 50 – 80 m) neu geschaffen werden. Der Ersatz wird durch die folgenden Maßnahmen bereitgestellt:

CEF-1: Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme wird im nordwestlichen Bereich des Plangebietes vor dem Abriss des BA I ein Spatzenturm mit 54 Brutplätzen aufgestellt, so dass den Sperlingen auch während der Bauzeit ein lückenloses Brüten ermöglicht wird. Der angedachten Turmstandort befindet sich ca. 15 m von den nächsten Brutplätzen im Norden und maximal 90 m von den östlichsten Nistplätzen entfernt (s. Abb. 1).

Es ist zu beachten, dass bei einem Brutturm aufgrund der dichten Anordnung der Nistkammern erfahrungsgemäß nur ca. jede 2. bis 3. Brutkammer belegt wird. Ein weiterer Nachteil des Turmes ist, dass hier die gesamte lokale Population der Sperlinge an einem Punkt konzentriert wird, was sie anfälliger für Fressfeinde oder andere Ereignisse macht.

Für den Eingriff in den Osttrakt (1. BA) im Herbst 2022 ist unserer Einschätzung nach keine Ausnahme erforderlich, da die ökologische Funktion der betroffenen drei (Verdachts-)Brutplätze im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird, wenn der Brutturm rechtzeitig zur Brutsaison 2023 angeboten wird. Eine Annahme des Turms ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht zwingend erforderlich, da Mittel- und Westtrakt des Gebäudes noch als Habitat erhalten werden.

Entwurf

Damit der Spatzenturm als CEF-Maßnahme anerkannt werden kann, muss bis zum geplanten Abriss des zweiten Bauabschnitts (Westtrakt und Mittelbau) voraussichtlich ab Oktober 2025 eine Belegung des Turmes mit mindestens zwei Brutpaaren (15 % der lokalen Population) nachgewiesen werden. In diesem Fall ist für die Baumaßnahme keine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich.

Die Baupläne zur Planung des Turmes werden vom LBV München (s. https://www.botschafter-spatz.de/arbeitsmaterialien/bauanleitungen/) zur Verfügung gestellt. Folgendes ist zu beachten (s. auch https://www.botschafter-spatz.de/arbeitsmaterialien/bausteine-zum-ueberleben/):

- Der Turm muss auch nach Abschluss der Baumaßnahmen an Ort und Stelle bleiben und sollte möglichst an einer von Baulärm und Baustellenverkehr beruhigten Fläche errichtet werden.
- Der Turm ist während der Bauzeit durch einen festen Holzzaun in einem Abstand von 5 m auf jeder Seite zu schützen.
- Der Turm sollte möglichst nahe an den bebrüteten Fassadenbereichen und den als Ruheplatz und Versteckmöglichkeit genutzten Gehölzen aufgestellt werden.
- Es muss sichergestellt werden, dass während der Bauzeit durchgehend Gehölze in der Nähe des Turms vorhanden sind, die von den Spatzen als Ruheplatz und Versteckmöglichkeit genutzt werden können.

- Der Standort des Turms darf nicht durch Gebäude oder Bäume verschattet werden. Es muss ein freier Einflug in die Brutkammern möglich sein.
- Bei erfolgreicher Belegung sollte eine Reinigung der Brutkammern etwa alle 5 Jahre durchgeführt werden.
- Der Turmfuß ist so zu schützen (z. B. durch Bepflanzung/Umpflanzung z. B. mit Büschen), dass auch nach Abschluss der Baumaßnahme keine Zweckentfremdung, z. B. durch Anlehnen von Gegenständen o. ä. möglich ist, die zu Störungen der brütenden Tiere führen kann.

FCS-1: Aufgrund der oben genannten Nachteile (s. CEF-1), ist ein Brutturm allein keine adäquate Ersatzmaßnahme für gebäudebrütende Arten. Deshalb werden nach Fertigstellung der Baumaßnahmen zusätzlich 18 Nistplätze an Gebäuden zur Verfügung gestellt. Sie können teilweise (z. B. 9 Stück) an dem geplanten Carport im Nordwesten des Plangebietes angebracht werden. Um jedoch auch für die östlichsten Brutpaare einen angemessenen Ersatz anzubieten und nicht die gesamte Population an einer Stelle des Plangebietes zu konzentrieren, sollten am fertiggestellten Osttrakt ebenfalls neun Brutplätze angebracht werden.

Hierfür können Niststeine aus Holzbeton (z. B. der Firma Schwegler) in die Fassade intergiert oder auf Putz an der Fassade angebracht werden. Folgendes ist zu beachten (s. auch https://www.botschafter-spatz.de/arbeitsmaterialien/bausteine-zum-ueberleben/):

- Haussperlinge sind Koloniebrüter, d. h. es sollten immer mehrere Niststeine (etwa drei bis 10 Stück) mit einem Abstand von 50 cm bis 100 cm eingebaut werden.
- Die neuen Brutplätze sollten möglichst nah an den früheren Brutplätzen liegen.
- Um Kästen auf Putz vor der Witterung zu schützen, sollten sie direkt unter den Dachvorsprung bzw. den Traufkasten gehängt werden. Frei an der Fassade hängende Nistkästen müssen mit einem Witterungsschutz versehen werden.
- Nistkästen aus Holz sind vor einer Zerstörung durch Spechte zu schützen, z. B. durch eine Blechverkleidung.
- Die Maße für die Nistplätze sind: Grundfläche innen > 15 Tiefe x 35 cm Breite, Innenhöhe > 15 cm, Einflugsöffnung: Rundloch 35 mm Durchmesser, exzentrisch gesetzt.

FCS-2: Um sicherzustellen, dass den Sperlingen sowohl während der Bauphase als auch danach, ausreichend Schutzgehölze zur Verfügung stehen, wird wie folgt vorgegangen:

Im Rahmen der Arbeiten an BA I (s. Abb. 1) können die Sträucher in diesem Abschnitt (östlich der gelben Linie) für die Baugrube gerodet werden (ca. 500 m²). Der überwiegend genutzte Strauchbestand westlich davon (entlang der Nordgrenze des Plangebietes) bleibt zunächst erhalten. Bei Fertigstellung von BA I werden neue Sträucher gepflanzt. Pflanzqualität und Arten sind so auszuwählen, dass sie nach zwei Jahren eine ähnliche Lebensraumfunktion für den Haussperling bieten wie der Bestand: 25 % der Neupflanzung mit Pflanzqualität 150 – 200 cm, 3 x verpflanzt. Es sind die folgenden Arten zu empfehlen:

- *Amelanchier spec*. (Felsenbirne, Empfehlung LBV 2010)
- *Cornus mas* (Kornelkirsche, Empfehlung LBV 2010)
- *Corylus avellana* (Europäische Hasel)

Entwurf

- *Crataegus monogyna* (Weißdorn, Empfehlung LBV 2010)
- *Ligustrum vulgare* (Liguster, Empfehlung LBV 2010)
- *Lonicera xylosteum* (Rote Heckenkirsche)
- *Rosa canina* (Hundsrose, Empfehlung LBV 2010)
- *Rosa rubiginosa* (Wein-Rose)
- Rosa rugosa (Kartoffel-Rose)
- *Sambucus nigra* (Schwarzer Holunder, Empfehlung LBV 2010)
- *Viburnum lantana* (Wolliger Schneeball)

Entwurf

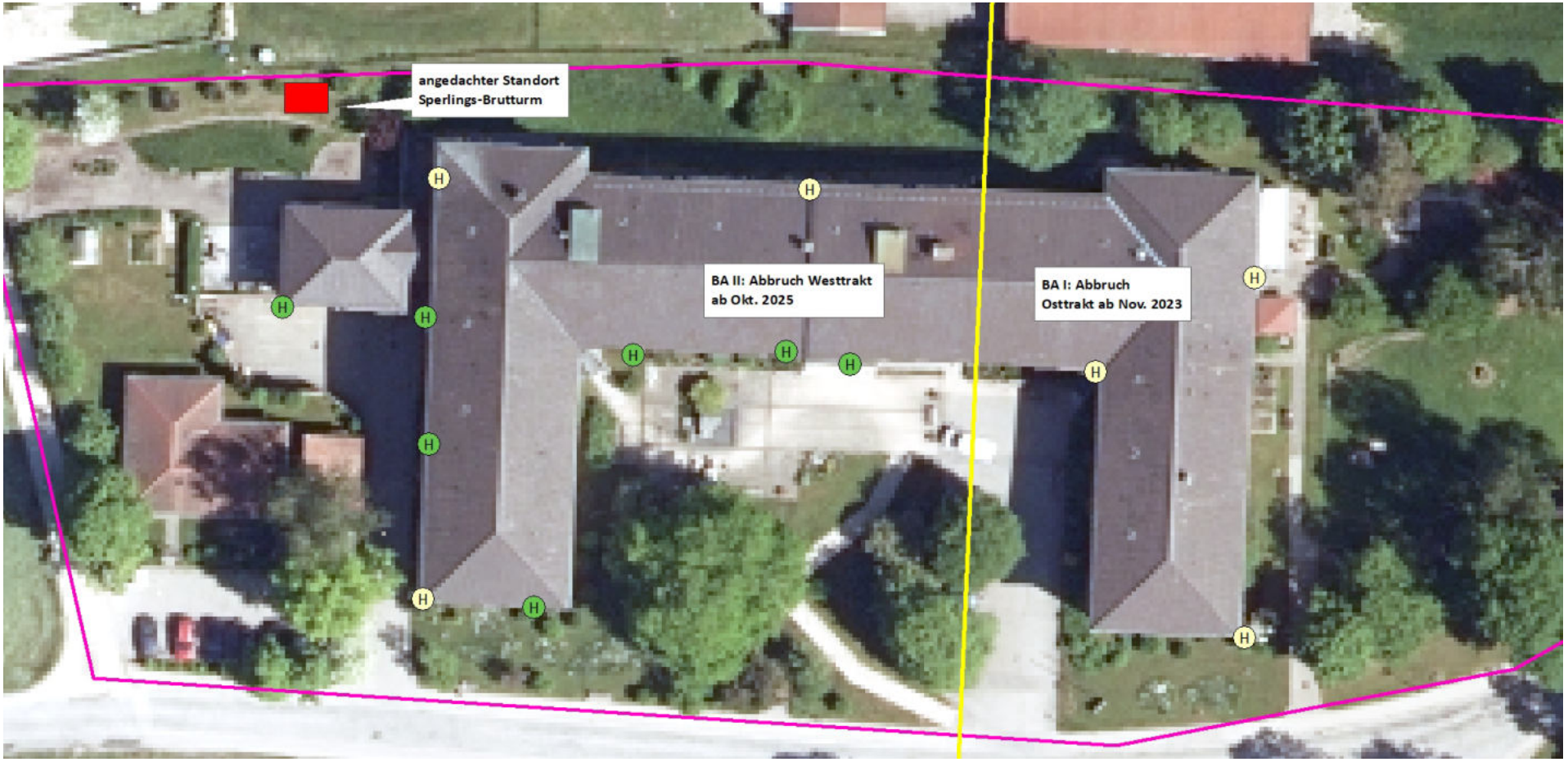

Abbildung 1: Plangebiet mit Bauabschnitten (BA): die gelbe Linie trennt BA 1 (rechts) von BA 2 (links). Die Sperlingsbrutplätze sind grün (Brutstatus C) bzw. gelb (Brutstatus B) dargestellt. Der angedachte Turmstandort wurde mit einem roten Kasten (nicht maßstäblich) eingezeichnet.

8 Ökologische Baubegleitung und Monitoring

Ökologische Baubegleitung

Ö-1: Im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung sind folgende Vorgänge zu überwachen und zu dokumentieren:

- Mögliche Vergrämungsmaßnahmen an den Bestandsgebäuden (Verschluss von Nistplätzen) außerhalb der Brutzeit im Vorfeld von geplanten Eingriffen sind durch die ökologische Baubegleitung zu begleiten und zu dokumentieren.
- So lange die Fassade bebrütet wird, sind Störungen der Tiere (auch durch Staub und Lärm) zu vermeiden. Eingriffe in der Nähe der Brutplätze sind von der ökologischen Baubegleitung freizugeben und zu begleiten (u. a. Dokumentation über das Verlassen der Brutplätze).
- Als Ruheplatz und Versteckmöglichkeit werden von den Haussperlingen dichte Gebüsche nördlich des Bestandsgebäudes genutzt. Es ist sicherzustellen, dass die Gebüsche abschnittsweise erst im Rahmen der jeweiligen Bauabschnitte (s. FCS-2) entfernt werden. Auch dies ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung zu prüfen und zu dokumentieren.
- Die Aufstellung eines fachgerecht hergestellten Brutturms ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung zu begleiten und zu dokumentieren.
- Um Störungen der Sperlinge im Brutturm (s. CEF-1) durch die künftige Baumaßnahme zu vermeiden, ist sicher zu stellen, dass während der Brutzeit (Anfang März April – Mitte November) durchgehend ein freier Anflug an die Nistplätze gewährleistet wird und dass Baufahrzeuge einen gewissen Sicherheitsabstand (ca. 5 m) zu dem Brutturm einhalten und es nicht zu Kollision zwischen Turm und z. B. Bagger-Ausleger kommt.
- Die fachgerechte Anbringung bzw. Ausgestaltung der Gebäudenistplätze ist durch die ökologische Baubegleitung zu begleiten und zu dokumentieren.

Entwurf

Monitoring

M-1: Der Erfolg der CEF- bzw. FCS-Maßnahmen ist im Rahmen eines Monitorings für den Zeitraum von ca. fünf Jahren nach Abschluss der Baumaßnahme zu überwachen. Werden die Maßnahmen nicht angenommen, sind ggf. Nachbesserungen durchzuführen (z. B. Erhöhung des Nistplatzangebotes).

9 Grundinformationen zum Haussperling (*Passer domesticus*)

9.1 Gefährdung, Schutzstatus, Erhaltungszustand

Der Haussperling ist in Bayern eine Art der Vorwarnliste (Rote Liste Status 1). Sein Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeographischen Region Deutschlands wird mit ungünstig/unzureichend angegeben (LfU 2021). Die Art ist gemäß § 7 Abs. 13 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützt. Demnach sind sowohl die Tiere selbst als auch ihre Niststätten an Gebäuden ganzjährig geschützt. Es gelten die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG (s. u.).

9.2 Habitat

Der Haussperling ist ein Kulturfolger, der als Standvogel ganzjährig vor allem in Siedlungen anzutreffen ist. Darüber hinaus besiedelt er auch einzelnstehende Höfe oder Gebäude, insbesondere dort, wo Nutztiere gehalten werden. Nachts benötigt er als Schlafplatz dichte Hecken, Büsche oder Bäume, in Städten werden auch Häuserfronten genutzt. Brutplätze bezieht er in der Nähe von günstigen Nahrungsquellen, deren ganzjährige Verfügbarkeit von großer Bedeutung für ihn ist. Als Nahrung dienen den adulten Tieren vor allem Sämereien, aber auch andere Pflanzenbestandeile oder tierische Nahrung werden genommen. Die Jungvögel werden fast ausschließlich mit Insektennahrung versorgt.

Die Nester werden bevorzugt in Höhlen, Spalten oder tiefen Nischen an Gebäuden gebaut, manchmal auch im Inneren von Gebäuden, z. B. in Ställen oder Bahnhöfen. Sie bestehen aus einem kugelförmigen Bau aus Stroh oder trockenem Gras, der mit feinerem Material und Federn ausgepolstert wird. Die genutzten Höhlungen werden dabei z.T. mit sehr viel Nistmaterial ausgefüllt. (vgl. Südbeck et al. 2005; Bauer et al. 2005; LfU 2021)

Entwurf

9.3 Aktivität und Fortpflanzung

Der Aktionsradius des Haussperlings beträgt kaum mehr als 500 m, zur Brutzeit manchmal nur 50 m. Jungvögel versuchen sich im Umkreis von ein bis zwei Kilometern um den Geburtsort herum anzusiedeln. Dabei lebt der tagaktive Vogel ganzjährig gesellig: er ist fast immer in Trupps oder Schwärmen unterwegs, auch nachts werden Schlafplatzgesellschaften gebildet. Sowohl die Nahrungssuche als auch das für die Gefiederpflege wichtige Staub- und Wasserbad werden bevorzugt im Sozialverband durchgeführt.

Auch während der Brutzeit werden Schwärme gebildet: die Nester werden bevorzugt in kleinen Kolonien mit 5 – 20 Brutpaaren angelegt, aber auch Einzelbrüter kommen vor. In der Regel führt der Haussperling eine monogame Dauerehe, beide Elterntiere kümmern sich um Nestbau, Brut und Fütterung der Jungen. Der Brutplatz wird vom Männchen verteidigt und durch Singen demonstriert, wobei die höchste Gesangsaktivität von Sonnenaufgang bis zum späten Vormittag zu verzeichnen ist.

Hausperlinge brüten zwischen Ende März bis Anfang August insgesamt zwei bis vier Mal mit jeweils vier bis sechs Eiern. Nach elf bis zwölf Tagen schlüpfen die Jungvögel und verlassen meist nach ca. 17 Tagen das Nest. Anschließend werden sie maximal 14 Tage von den Elterntieren gefüttert. Brutplätze können bis Mitte September besetzt sein. (vgl. Südbeck et al. 2005; Bauer et al. 2005; LfU 2021; LBV 2010)

9.4 Bedeutung des Plangebietes für die Art

Bei der Kolonie im Plangebiet handelt es sich um eine mittelgroße Population. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die im Plangebiet nachgewiesenen Tiere im direkten Umfeld Ersatzhabitate vorfinden würden. Daher schätzen wir die Bedeutung des Plangebietes für die Art als hoch ein. Diese Bewertung nehmen wir auch vor dem Hintergrund vor, dass im Plangebiet alle für die Art essentiellen Habitat-Bedingungen in hohem Maß vorhanden sind: Nistplätze mit Schutzgehölzen in unmittelbarer Nähe. Es sind dichte Gebüsche vorhanden, jedoch ist das Grundstück ausreichend besonnt, die vorhandenen Gehölze sind von Freiflächen umgeben. Als vorteilhaft ist der nördlich angrenzende landwirtschaftliche Betrieb hervorzuheben, der das Nahrungsangebot für die Sperlinge sichert (Insekten durch Viehhaltung, Hühnerfutter im angrenzenden Hühnergehege) und Flächen zur Federpflege (Staubbad) bietet.

10 Prüfung der Verbotstatbestände

Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

➔ Werden die beschriebenen Maßnahmen umgesetzt, können auch für den weiteren Verlauf der Baumaßnahe Verstöße gegen das Tötungsverbot ausgeschlossen werden.

Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☐ ja ☒ nein

Verstoß gegen Tötungsverbot gegeben:	☐ ja	☒ nein
Ausnahmeantrag erforderlich:	☐ ja	☒ nein

Entwurf

Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Es ist verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Zustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

➔ Durch das vorgeschlagene Maßnahmenkonzept und die ökologische Baubegleitung sollen durchgehend ausreichend Habitate sichergestellt werden und Störungen durch die Baumaßnahme minimiert werden.

Können Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? ☐ ja ☒ nein

Verschlechterung des Erhaltungszustandes: ☐ ja ☒ nein

➔ Werden die beschriebenen Maßnahmen umgesetzt, können auch für den weiteren Verlauf der Baumaßnahe Verstöße gegen das Störungsverbot ausgeschlossen werden.

Verstoß gegen Störungsverbot gegeben:	☐ ja	☒ nein
Ausnahmeantrag erforderlich:	☐ ja	☒ nein

Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten zählen z. B. Balz-, Paarungs-, Schlaf-, Mauser- und Rasthabitate. Ein Verstoß liegt vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt wird.

➔ Durch das vorgeschlagene Maßnahmenkonzept und die ökologische Baubegleitung sollen durchgehend ausreichend Habitate sichergestellt und eine Schädigung vermieden werden.

Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen oder zerstört werden?

☒ ja ☐ nein

Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☐ ja ☒ nein

Sind CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) möglich/erforderlich?

☒ ja ☐ nein

Verstoß gegen Schädigungsverbot gegeben:	☐ ja ☒ nein
Ausnahmeantrag erforderlich:	☐ ja ☒ nein

Hinweis: Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung ist der Erfolg der CEF-Maßnahme zu überwachen. Sollte sich herausstellen, dass die Maßnahme nicht rechtzeitig (spätestens zur Brutsaison 2025) von den Tieren angenommen wird und sie daher nicht als vorgezogene Maßnahme anerkannt werden kann, ist für den Eingriff in BA 2 eine Ausnahmegenehmigung vom Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu beantragen. Aufgrund des langen zeitlichen Vorlaufs ist dieses Vorgehen problemlos durchführbar.

Alternativ kann vorsorglich bereits nach Vorliegen des Satzungsbeschlusses eine Ausnahmegenehmigung bei der Regierung von Oberbayern beantragt werden.

11 Sonstige Hinweise

Der Eingriff in den vorhandenen Teich ist außerhalb der Fortpflanzungszeit von Amphibien im Herbst 2022 geplant. Im Rahmen der Freiflächengestaltungsplanung wird wieder ein für Amphibien besiedelbares Kleingewässer entstehen. Im Hinblick auf die 2021 nachgewiesene Erdkröte (*Bufo bufo*) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Im Plangebiet konnte 2021 ein Besatz durch Fledermäuse ausgeschlossen werden. Um zu den jeweiligen Abrisszeitpunkten Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote sicher ausschließen zu können, werden einmal jährlich Begehungen durchgeführt, um eine mögliche Ansiedlung im Plangebiet rechtzeitig festzustellen und ggf. Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen einleiten zu können.

12 Literatur

Bauer, H.-G.; Bezzel, E.; Fiedler, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Passeriformes - Sperlingsvögel. 2. Aufl. Wiesbaden: AULA-Verlag.

Bayerisches Landesamt für Umwelt 2014: Vogelschlag an Glasflächen vermeiden. UmweltWissen – Natur.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (2021): Haussperling (*Passer domesticus*). https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Passer+domesticus (abgerufen am 02.11.2021).

Landesbund für Vogelschutz e.V. (LBV) Kreisgruppe München (2010): Die Spatzenfibel. Warum es immer weniger Spatzen in der Stadt gibt und was man für sie tun kann. Hg. v. Landesbund für Vogelschutz e.V. (LBV) Kreisgruppe München. München. https://www.botschafter-spatz.de/files/user_upload/Bilder/Arten/Tiere/Vogel%20von%20A-Z/Gebaeudebrueter/Spatzenfibel/1209_LBV_Spatzenfibel_2020_web.pdf) (angerufen am 18.11.2021)

Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VWS) (2019): Vermeidung von Vogelverluste an Glasscheiben. Bayerisches Landesamt für Umwelt, Ref. 55, Arten- und Lebensraumschutz – Vogelschutzwarte, Garmisch-Partenkirchen.

Rössler M. & W. Doppler (2019): Vogelanprall an Glasflächen - Geprüfte Muster, 4. Auflage, http://wua-wien.at/naturschutz-und-stadtoekologie/vogelanprall-an-glasflaechen/vogelanprall-an-glasflaechen (08.08.2020).

Schmid, H., W. Doppler, D. Heynen & M. Rössler (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.

Entwurf

13 Anhang

13.1 Daten zu den Begehungen

Haussperling (*Passer domesticus*)

1. Begehung (1 Person, Bearbeitung: M.Sc. J. Steil)
Datum: 30.03.2021
Uhrzeit: 18:45 – 19:45 Uhr
Wetter: sonnig
Temperatur: 17°C – 13°C

2. Begehung (1 Person, Bearbeitung: M.Sc. J. Steil)
Datum: 14.04.2021
Uhrzeit: 09:00 – 10:00 Uhr
Wetter: trocken, windstill, bewölkt, aufklarend
Temperatur: 2°C

3. Begehung (1 Person, Bearbeitung: Dipl. Biol. S. Pawelka)
Datum: 08.05.2021
Uhrzeit: 08:30 – 10:15 Uhr
Wetter: klar, windstill, sonnig
Temperatur: 7°C

4. Begehung (1 Person, Bearbeitung: M.Sc. J. Steil)
Datum: 25.05.2021
Uhrzeit: 07:45 – 09:15 Uhr
Wetter: bewölkt, trocken, windstill
Temperatur: 8°C

5. Begehung (1 Person, Bearbeitung: M.Sc. J. Steil)
Datum: 03.07.2021
Uhrzeit: 05:00-06:00 Uhr
Wetter: klar, windstill
Temperatur: 12°C

Entwurf